



Neustädter Kreisblatt.

erschint wöchentlich [Sonntags]
in der Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o. S., den 4. September.

Pränumerationspreis 20 Sgr
für das ganze Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 64. Betr. die Verdingung der Gensdarmerei-Fourage pro 1865.

Die Lieferung der Fourage für die Pferde der Königlichen Gendarmerie des hiesigen Regierungsbezirks in den nachstehenden Ortschaften (mit Ausnahme von Cosel, Reisse und Grottkau) soll für das Jahr 1865, entweder für jeden Kreis besonders, oder wenn geeignete Anerbietungen erfolgen, für den ganzen Regierungsbezirk zunächst im Wege der Submission, danach event. der Vicitation, in Entreprise gegeben werden.

Die Königlichen Landraths-Ämter werden zu diesem Behufe in den Kreisblättern nach Vertlichkeit, Tag und Stunde die näher anzugebenden Termine zwischen dem 10. und 18. Oktober d. J. anberaumen, in welchen die Forderung für diese Lieferungen unter Zugrundelegung der Entreprise-Bedingungen, welche in den Landraths-Ämtern, sowie in unserer Polizei-Registatur einzusehen sind, entgegen genommen werden. Wir machen hierbei auf unsere Verfügung vom 21. August 1858 (Amtsblatt S. 262) aufmerksam, nach welcher die abzugebenden Offerten nicht mehr für den Scheffel Hafer und das Schock Stroh, sondern lediglich nach der Vergütung zu stellen sind, welche für einen Centner Hafer, einen Centner Heu und einen Centner Stroh von der im § 1. und 2. des Gesetzes vom 17. Mai 1856 bestimmten Gewichtsquantität erfordert werden. Portofreie schriftliche und versiegelte Lieferungsanerbietungen werden von den landrätlichen Behörden bis vor Ablauf einer Stunde nach dem Beginne des Termines angenommen, demnächst aber wird unter den erscheinenden Bietungslustigen, welche sich über ihre Qualifikation und Cautionsfähigkeit auszuweisen haben, eine Vicitation veranstaltet werden.

Es steht den Unternehmern frei, auch die Lieferung der Fourage für mehrere Kreise zu übernehmen und ihre hierauf bezüglichen Anerbietungen in gleicher Weise, wie für einzelne Kreise, bis zu den vorerwähnten Terminen bei den Landraths-Ämtern schriftlich abzugeben.

Ferner können versiegelte und portofreie Anerbieten zur Entreprise der Fourage-Lieferung für den ganzen Regierungsbezirk auch unmittelbar an uns, und zwar bis zum 18. Oktober d. J., abgegeben werden. Die Entscheidung über den uns vorbehaltenen Zuschlag auf die Anerbietungen wird bis zum 18. November d. J. erfolgen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Entpreneurs außer den sonstigen, in den Lieferungsbedingungen erwähnten Verpflichtungen einen verhältnißmäßigen Antheil an den Kosten der öffentlichen Bekanntmachung wegen der Lieferungs-Verdingung zu übernehmen haben.

Doppeln, den 3. August 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Gemäßheit vorstehender Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Doppeln bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Fourage für den hiesigen Kreis nach den Stations-Orten Neustadt, Ober-Glogau, Zülz, Klein-Strehlitz und Ehrzellitz an die dort stationirten Gensdarmen abzuliefern ist und zur Verdingung der Lieferung für das Jahr 1865

Dienstag, den 11. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr

in meinem Amtsstokale hieselbst Termin ansetzt.

Neustadt, den 2. September 1864.

Der Königliche Landrath.

Nr. 65. Betr. die Anfertigung und Einreichung der Gewerbesteuerlisten pro 1865.

Die ländlichen Gemeinde-Vorstände des Kreises werden veranlaßt, die Specialliste der steuerpflichtigen und steuerfreien Gewerbetreibenden ihrer Gemeinden für das Jahr 1865 bis zum 1. Oktober d. J. einfach nebst den für die Schänker und Hausirer vorgeschriebenen, von den Dominal-Polizei-Verwaltungen bestätigten Attesten, so wie den durch die Kreisblatt-Verordnung vom 31. Dezember 1851 im Stück 2 pro 1852 für die Hausirer und deren etwaige Begleiter resp. Gehülfen vorgeschriebenen Signalements, anher einzureichen.

Ueber die Anfertigung der vorbezeichneten Listen verweise ich im Allgemeinen auf die Kreisblattverfügungen vom 21. August 1844 im Stück 34 und 29. August 1860 im Stück 35, sowie auf den § 23 der Verordnung vom 9. Februar 1849 (Gesetzsammlung pro 1849 Seite 93), wonach den neuzutretenden Handwerkern der Beginn des selbstständigen Gewerbebetriebes nur in dem Falle gestattet ist, wenn dieselben entweder nach vorgängigem Nachweise ihrer Befähigung bei einer Innung aufgenommen sind, oder diese Befähigung vor einer Prüfungs-Commission ihres Handwerks besonders dargethan und hierüber das Meisterzeugniß erhalten haben.

Handwerker also, mit Ausnahme derjenigen, die vor Publikation des Gesetzes vom 9. Februar 1849 das Gewerbe bereits selbstständig d. h. als Meister betrieben haben, welche sich über ihre Befähigung zum Gewerbebetriebe nicht vorschristlich ausweisen können, dürfen in die Rolle nicht aufgenommen und zum selbstständigen Gewerbebetriebe nicht verstattet werden.

Bei den Hausirern (Klasse L.) sind die Handels-Gegenstände speciell und vollständig anzugeben, da die allgemeine Bezeichnung:

„Biktualien und Schnittwaaren etc.“

unzulässig ist, weil nicht alle hierzu gehörenden Handelsartikel (insbesondere nicht baumwollene Waaren) zum Hausirbandel verstattet sind. Auch haben die Ortsbehörden die Aufforderung in ihren Gemeinden zur rechtzeitigen Anmeldung der Hausirgewerbe bald ergehen zu lassen, damit Diejenigen, welche im Jahre 1865 ein Hausirgewerbe betreiben wollen, in die Rolle aufgenommen werden können, um daß einerseits die Gewerbetreibenden zum 1. Januar 1865 schon in den Besitz der Gewerbescheine gelangen und andererseits die vielen Schreibereien, welche durch die Nachmeldungen entstehen, vermieden werden.

Bei sämtlichen Gewerbetreibenden darf die Angabe über den Umfang des Gewerbebetriebes, so wie der Klassensteuerbetrag mit der Rollennummer nicht fehlen; auch sind die Gewerbetreibenden aller Steuerklassen in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen.

Die bis zum 1. Oktober c. nicht eingegangenen Listen und ihre Beilagen sollen durch Strafboten von säumigen Ortsbehörden abgeholt werden.

Neustadt, den 30. August 1864.

Der Königliche Landrath.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Zimmergeselle Johann Baumbaker aus Kerpen hat den ihm unterm 19 März d. J. sub. lfd. Nr. 356 des Paß-Journals zum Arbeits-Eintritte in Warschau ertheilten Paß, welcher noch bis zum 31. Dezember d. J. gültig ist, verloren.

Es wird dies zur Verhütung eines Mißbrauchs mit diesem Passe bekannt gemacht.

Neustadt, den 29. August 1864.

Der Königliche Landrath.

B e k a n n t m a c h u n g.

In der Nacht vom 28. zum 29. d. M. ist dem Bauer Valentin Ehrzansz in Deutsch-Müllmen aus dem unverschlossenen Stalle eine 4 Jahre alte rothhaarige Kuh gestohlen worden.

Die Polizei- und Orts-Behörden, sowie die Königlichen Gensdarmen des Kreises haben sich die Ermittlung der gestohlenen Kuh und des Diebes angelegen sein zu lassen.

Neustadt, den 29. August 1864.

Der Königliche Landrath.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Schneidergeselle Joseph Exler aus Mühlisdorf ist ermittelt, wodurch sich meine Kreisblatt-Aufforderung vom 17. Dezember v. J. (Stück 51) erledigt.

Neustadt, den 30. August 1864.

Der Königliche Landrath.

Bekanntmachung.

Es ist der Schornsteinfegergefelle Johann Kiedel aus Deutsch-Kasselwitz ermittelt und dadurch meine Kreisblatt-Aufforderung vom 9. Februar v. J. (Stück 7) erledigt.
Neustadt, den 2. September 1864.

Der Königliche Landrath.

Bekanntmachung.

Der Schmiedegefelle Friedrich Wilhelm Czaja aus Polnisch-Obersdorf ist ermittelt worden, wodurch sich meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 24. Juni d. J. (Stück 26 Seite 155) erledigt.
Neustadt, den 2. September 1864.

Der Königliche Landrath.

Bekanntmachung.

Der 34 Jahre alte Tischlergefelle Franz Lubczyk aus Altstadt, welcher in dem Königlichen Correctionshause zu Schweidnitz untergebracht werden soll, treibt sich vagabondirend umher.
Die Polizei- und Ortsbehörden werden veranlaßt, den p. Lubczyk im Betretungsfall festzunehmen und per Transport hier einzuliefern.
Neustadt, den 30. August 1864.

Der Königliche Landrath.

Bekanntmachung.

Der Arbeiter Johann Müller aus Leuber, welcher im Königlichen Correctionshause zu Schweidnitz untergebracht werden soll, treibt sich vagabondirend umher.
Müller ist 21 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß und von schlanker Gestalt, hat braune Haare und schwarze Augen.
Die Polizei- und Ortsbehörden haben denselben im Betretungsfall festzunehmen und per Transport an mein Amt abzuliefern.
Neustadt, den 1. September 1864.

Der Königliche Landrath.

Berlin.

Steckbrief.

Die verhehlchte Tagearbeiter Mathilde Kowalski geborne Frey aus Hinterdorf, 29 Jahre alt, katholischer Religion, circa 5 Fuß 1 Zoll groß, welche wegen zweier einfacher Diebstähle im wiederholten Rückfalle durch das rechtskräftige Erkenntniß des hiesigen Kreisgerichts vom 17. März 1864 zu einer Zuchthausstrafe von 4 Jahren verurtheilt worden ist, hat sich aus ihrem Wohnorte entfernt. Ihr jetziger Aufenthaltsort ist nicht zu ermitteln gewesen.

Alle Civil- und Militärbehörden des In- und Auslandes werden ersucht, auf dieselbe zu achten, sie im Betretungsfall festzunehmen und an uns abzuliefern zu lassen.

Die entstehenden baaren Auslagen werden wir event. sofort erstatten und sichern wir den verehrlichen Behörden des Auslandes gleiche Rechtswillfährigkeit zu.

Zugleich wird Jeder, welcher von dem Aufenthalte der p. Kowalski Kenntniß hat, aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde unverzüglich davon Mittheilung zu machen.

Neustadt, den 27. August 1864.

Königliches Kreis-Gericht. Ferien-Abtheilung.

Signalement: Haare braun; Stirn frei; Augenbrauen dunkel; Augen braun; Nase und Mund proportionirt; Zähne gut; Rinn und Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt mittel; Sprache deutsch und polnisch; besondere Kennzeichen keine.

Steckbrief. Die unverhehlchte Hedwig Swainsky aus Klein-Strehlitz, 28 Jahre alt, welche eines einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfall dringend verdächtig ist und deshalb zur Untersuchung gezogen und verhaftet werden soll, hat sich aus ihrem Wohnorte entfernt. Ihr jetziger Aufenthaltsort ist nicht zu ermitteln gewesen.

Alle Civil- und Militär-Behörden des In- und Auslandes werden ersucht, auf dieselbe zu achten, sie im Betretungsfall festzunehmen und an uns abzuliefern zu lassen.

Die entstehenden baaren Auslagen werden wir event. sofort erstatten und sichern wir den verehrlichen Behörden des Auslandes gleiche Rechtswillfährigkeit zu.

Zugleich wird Jeder, welcher von dem Aufenthalte der p. Swain'sky Kenntniß hat, aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde unverzüglich davon Mittheilung zu machen.

Neustadt, den 23. August 1864.

Königliches Kreis Gericht. Ferien-Abtheilung.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 6. zum 7. August d. J. sind dem Kaufmann Johann Pientka in Polnisch-Rasselwitz, Kreis Neustadt, entwendet worden:

ein Ballen weiße feine Leinwand von 79 Ellen; ein Stück Hosenzug von 61 1/2 Ellen; ein Stück blau gestreifter Hosenzug von 50 Ellen; ein Rest gestreifter Drillich von 38 Ellen; ein Rest rothgestreifter Kattun von 40 Ellen; ein Rest rother Kattun von 20 Ellen; ein Rest Zeug, braun und blau gestreift von 40 Ellen; zwei Rest Bieberstoff von 12 Ellen; ein Rest Hosenzug von 74 Ellen; ein Rest Hosenzug schwarz und blau gestreift von 30 Ellen; fünf Stück schwarze seidene Halstücher; vier Stück roth und weiß geklumte Purpurtücher; drei Stück gelb und roth gepunkte Purpurtücher; zwei gelbe Schnupftücher; 1 1/2 Duzend gestricke Leinwandtücher; drei Stück schwarze breite Sammetbändchen, 22 Ellen; ein Duzend kleine Spiegel mit braunen Rahmen; ein Pfund Lichte.

Jeder, welcher über die Thäter oder den Verbleib der entwendeten Gegenstände Auskunft zu geben vermag, wird aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde oder dem Unterzeichneten Mittheilung zu machen.

Neustadt, den 30. August 1864.

Der Königliche Staats-Anwalt.

Die mehrsten Zahlungspflichtigen sind noch mit der Einzahlung der pro Oktober-Termin d. J. ausgeschriebenen Renten- und Domainen-Amortisations-Renten-Ablösungs-Kapitalien im Rückstande.

Die Ortsgerichte derjenigen Gemeinden, in welchen dergleichen Zahlungspflichtige wohnhaft sind, werden unter Hinweisung auf die an die Ortsgerichte erlassenen Mandate hierdurch aufgefordert, dieselben an die sofortige Einzahlung der fälligen Kapitalien zu erinnern, da nach Anordnung der betreffenden höheren Behörden die Kapitalien nach dem 20. d. M. sofort zwangsweise eingezogen und außerdem mit 5% verzinst werden müssen.

Ich erwarte die pünktliche Beforgung dieses Erlasses.

Neustadt, den 1. September 1864.

Königliches Kreis-Steuer-Amt. Krakau.

Steckbriefs-Wideruf.

Der hinter dem Webergesellen Franz Ehan aus Jassen unterm 30. Mai 1863 im Kreisblatt Stück 23 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Neustadt, den 27. August 1864.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Der auf sechs Jahre unter Polizei-Aufsicht gestellte Tagearbeiter Franz Schikhelm aus CeMin hat sich ohne Erlaubniß aus seinem Wohnorte entfernt.

Die Ortspolizei-Behörden werden daher ersucht, den p. Schikhelm mittelst Zwangspañ in seine Heimath zu dirigiren.

Rujau, den 25. August 1864.

Die Dominial-Polizei-Verwaltung.

In Ober-Glogau verkaufen die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zu nachstehendem Gewicht:

J. Bernard	-	Pfd	28	Loth	Brot	und	16	Loth	Semmel.	J. März	1	Pfd.	2	Loth	Brot	und	17	Loth	Semmel.
E. Burczyk	1	"	4	"	"	"	17	"	"	J. Miesko	1	"	"	"	"	17	"	"	"
M. Gzichon	1	"	"	"	"	"	"	"	"	Th. Mocha	1	"	10	"	"	"	18	"	"
J. Gerlich	1	"	4	"	"	"	20	"	"	A. Preis	1	"	8	"	"	"	16	"	"
S. Jäschke	1	"	5	"	"	"	19	"	"	G. Schneider	-	"	"	"	"	"	18	"	"
S. Klose	-	"	28	"	"	"	16	"	"	W. Schwangerl	"	"	6	"	"	"	18	"	"
A. Kossubek	1	"	4	"	"	"	14	"	"	E. Schwangerl	1	"	9	"	"	"	19	"	"
M. Lampart	1	"	12	"	"	"	17	"	"	J. Thiel	1	"	10	"	"	"	21	"	"

Ober-Glogau, den 22. August 1864,

Der Magistrat.

Beilage zum Neustädter Kreisblatt Stück 36.

Neustadt, den 3. September 1864.

In Bülz verlaufen die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht:

August Arlt	1 Pfd. 14 Loth Brot und 20 Loth Semmel.	Em. Motter	1 Pfd. 12 Loth Brot und 18 Loth Semmel.
L. Gornig	1 " 16 " " " 20 " "	J. Reimann	1 " 12 " " " " " "
J. Hohaus	1 " 12 " " " 21 " "	Aug. Spottke	- " - " " " 20 " "
Joh. Irmer	1 " 12 " " " 21 " "	Andr. Thienel	1 " 12 " " " 21 " "

Bülz, den 30. August 1864. Der Magistrat.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

No.	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 30. August 1864.			Ober-Glogau, den 26. August 1864.			Bülz, den 29. August 1864.		
		Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrig. rtl. sg. pf.	Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrig. rtl. sg. pf.	Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrig. rtl. sg. pf.
1.	Weizen	2 10	2 1 3	1 22 6	2 15	2 10	2 5	2 15	2 10	2 5
2.	Roggen	1 15	1 11 6	1 8	1 9	1 7	1 5	1 15	1 12 6	1 10
3.	Gerste	1 14	1 9	1 4	1 6	1 5	1 4	1 12	1 7 6	1 5
4.	Hafer	1 10	1 4	28	1	25	24	1 5	1 2 6	1
5.	Erbsen	-	2 5	-	-	-	-	-	-	-
6.	Kartoffeln	-	16	-	16	15	-	-	18	-
7.	Heu pro Centner	1 5	1	25	1	25	20	1	27 6	25
8.	Stroh pro Schock	4 15	4 7 6	4	4 5	3 22	-	4	-	-

Redaktion: Das Landraths-Amt.

M a g i s t e r.

Dem Fabrikantenbesitzer Herrn G. A. W. Mayer in Breslau, Erfinder und alleiniger Fabrikant des ächten, in fast ganz Europa geschätzten weißen Brust-Syrups ist eine weitere schöne Anerkennung, sein Fabrikat betreffend, von Seiner Bischöflichen Gnaden Herrn v. Deaky, eines in der katholischen Christenheit geachteten hohen Geistlichen, welcher den Titel eines Geheim-Rathes Sr. Heiligkeit des Papstes führt, zugegangen, welches zur allgemeinen Beachtung hiermit veröffentlicht wird:

„Endesgefertigter bezeugt hiermit, daß ich den Breslauer weißen Brust-Syrup des Herrn G. A. W. Mayer aus der Apotheke des Herrn Anton Dasperger zum St. Salvator in Raab gegen hartnäckigen Katarrh, anhaltenden Husten und Lungenschleimung mit vorzüglichem Erfolge angewendet habe, und nach Gebrauch einiger Flaschen meine Gesundheit vollkommen hergestellt wurde, daher ich denselben Jedermann, der mit dergleichen Nebeln behaftet ist, mit der besten Zuversicht empfehlen kann.

Raab, den 25. Juni 1864.

Sigmund v. Deaky,

Bischof zu Casaropel und Groß-Propst des Raaber Dom-Capitels.“

Es ist dies ein neuer glänzender Beweis der Vorzüglichkeit des genannten weißen Brust-Syrups, und liegen, außer den früheren Hunderten von Zeugnissen über dieses Fabrikat, wieder eine große Anzahl aus den letzten Monaten zum Drucke vorbereitet.

Be k a n n t m a c h u n g.

1) Donnerstag, den 8. September früh um 8 Uhr werden in dem Forstrevier zu Riegersdorf eine Quantität Stöcke (Tannen-Stöcke) zum Selbstroden in abgetheilten Loosen meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Der Versammlungsort ist in dem Nadelholzschlage.

2) Freitag, den 9. September früh um 8 Uhr werden in dem Forstreviere zu Eichhäusel circa 200

Haufen Schneebruchholz, als Brennholz, und mehrere Haufen Tannenstangen, zu jedem wirtschaftlichen Gebrauche geeignet, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Der Versammlungsort ist bei der Försterei in Eichhäusel, woselbst auch nach dem Verkauf das Geld eingenommen und die Anweisungsettel ertheilt werden.

Neustadt, 30. August 1864.

Die Kammerei-Forst-Verwaltung.

Der weiße Brust-Syrup

aus der Fabrik von

G. A. W. Mayer in Breslau

ist stets **echt** und **frisch** zu beziehen in der alleinigen Niederlage für Neustadt bei

H. Raupach.

Sonntag, den 11. September d. J.:

B A L L,

wozu freundlichst einladet

Conrad Gebauer in Füllstein.

300 bis 400 Scheffel spanischen Doppel- und Correns-Stauden-Roggen empfiehlt zur Saat in vorzüglicher Qualität, den Scheffel 5 Sgr. über höchste Breslauer Notiz, und kann der Roggen schon Ende August geliefert werden.

Dobrau bei Krappitz, 22. August 1864.

Theodor Oswald,
Freigutsbesitzer.

Ein zweijähriger Bullen, aus Nassiedel stammend, und ein junger Eber stehen preismäßig zum Verkauf auf dem Domino Neudorff.

In der Buch- und Steindruckerei des Unterzeichneten sind vorrätzig:

Wechsel, Rechnungen, Frachtbriefe, Klage-Formulare, Executions-Anträge, Vollmachten, Schulkataloge, Schulzeugnisse u. s. w.

H. Raupach.

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Corpus-Zelle oder deren Raum 1 Sgr.

Redakteur: Giersberg, Kreis-Sekretair.

Druck und Verlag von H. Raupach.